**Satzung des Fördervereins der Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIK-CLUB BERLIN e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 15.03.2023 gegründete Verein führt den Namen Förderverein der Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIK-CLUB BERLIN e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Leistungssports in der Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIK – CLUB BERLIN e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:
2. die Erhebung von Beiträgen
3. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
4. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
5. Die Förderung kann einerseits durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIK – CLUB BERLIN e.V. erfolgen. Hierzu bedarf es eines Antrags durch TrainerInnen oder ÜbungsleiterInnen der Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIK CLUB Berlin e.V. an den Förderverein. Andererseits kann eine Förderung auch eigenständig durch den Förderverein erfolgen (Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten oder Veranstaltungen, Förderung jeglicher Art).
6. Die Mittel des Vereins sind überwiegend, bis auf den Bedarf des Vereins selbst, für diesen Zweck zu verwenden. Der Eigenbedarf ergibt sich aus den Verwaltungsaufwänden (z.B. Mitgliederverwaltung und -werbung, Steuerberater, Kontoführungsgebühren, Werbungskosten, Führung einer Homepage). Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
11. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft. Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Beim Ausscheiden oder bei Neuwahlen der Positionen im Vorstand, Beirat, Schatzmeister und Kassenprüfer können die bis dahin amtierenden Personen Nachfolger aus den Fördermitgliedern benennen und wählen.
5. Mitglieder des Vorstandes sowie Beirates sind aktive, stimmberechtigte Mitglieder.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Zahlungserinnerung durch den Schatzmeister mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn seit Absendung der Zahlungserinnerung, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 30 Tage vergangen sind.

**§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in einer separaten Beitragsordnung erfasst.

**§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
* dem Vorsitzenden
* dem 1.Stellvertreter
* dem 2.Stellvertreter
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse über die Mittelvergabe fasst der Vorstand, zusammen mit dem Beirat (§9), mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorstandsvorsitzenden.
6. Den Vorstandsmitgliedern steht Postvollmacht zu.
7. Spendenbescheinigungen unterzeichnet der/die Schatzmeister/in oder ein Mitglied des Vorstandes.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindesten einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

**§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Beirat. Er besteht aus 3 bis 4 freiwilligen, ordentlichen, aktiven Mitgliedern des Fördervereins.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist gemeinsam mit dem Vorstand (§7) bei der Entscheidungsfindung für die Mittelvergabe stimmberechtigt und seine Einwände bei Mittelbeschaffung und -vergabe sind zu prüfen.
3. Der Beirat wird, wie der Vorstand, für 3 Jahre gewählt

**§ 10 Schatzmeister und Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Schatzmeister sowie einen Kassenprüfer.
2. Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Diese ist auf dem Jahresbericht durch schriftlichen Vermerk zu bestätigen.
5. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11 Vermögen**

1. Sollte eine Verwendung von zweckgebundenem Vermögen für den bestimmten Zweck für mindestens zwölf Monate nicht mehr möglich sein, kann die Spende per Beschluss der Mitgliederversammlung anderen satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden oder ins Folgejahr übernommen werden.
2. Sind dem Vermögen zweckgebundene Einnahmen zugegangen, so sind diese in der Vermögensverwaltung gesondert aufzuführen und ausschließlich dem genannten Zweck zuzuführen.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein/Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese wird in der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt.

**§ 13 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Abteilung Leichtathletik des HELLERSDORFER ATHLETIKCLUB BERLIN e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern:

Paula Berndt (Vorsitzende des Vorstands)

Jana Greulich (1. Stellvertreterin des Vorstandes)

Thomas Moede (2. Stellvertreter des Vorstandes)

Uta Leege (Schatzmeisterin/Beirat)

René Schramm (Beirat)

Norman Grittke (Beirat)

Silke Anders-Holtz (Beirat)